

Prozessablauf für Arbeitskräfteüberlasser: „Überbrückungsgeld“ (ÜG)



[Diese Nachweise sind bei Eingabe ins SWF-Onlineportal hochzuladen:](#)

Anspruchsberechtigte:

- Gewerbliche Arbeitskräfteüberlasser (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland¹ für deren ZeitarbeitnehmerInnen (ZA) ab 01.01.2017, die sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden.

Allgemeine Fördervoraussetzungen für das ÜG:

- Der AKÜ hat sich im SWF-Onlineportal registriert, und vom SWF wurde ihm ein Zugang (Benutzername/Passwort) frei geschaltet.
- Förderleistungen² werden nur in einem angemessenen Verhältnis zu den entrichteten SO-Beiträgen erbracht. Diese dürfen im Förderzeitraum die eingezahlten SO-Beiträge um nicht mehr als 200 % bzw. in begründeten Einzelfällen um nicht mehr als 300 %³ übersteigen.
- Es kommt die De-minimis-Regelung idgF zur Anwendung, wonach der Förderwerber innerhalb von 3 Jahren insgesamt⁴ nicht mehr als € 200.000,- an De-minimis-Beihilfen erhalten darf.
- Die nachstehend geforderten Unterlagen müssen vollständig innerhalb von 6 Monaten nach „Stehzeitende“ ins SWF-Onlineportal eingebracht werden.

Spezielle Fördervoraussetzungen für das ÜG:

- In der „Stehzeit“ werden 115,5 % der Bruttolohnkosten bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage für max. 10 Arbeitstage gefördert.
- Zeiten, in denen die/der ZA Entgeltfortzahlung erhält (z.B. Urlaub, Krankenstand) oder Zeitausgleich konsumiert, werden nicht gefördert.
- Die/der ZA muss vor dieser zu fördernden „Stehzeit“ zumindest ein Monat (Beschäftigungsmonat) lang beim gewerblichen AKÜ beschäftigt gewesen sein, und dieses Arbeitsverhältnis muss nach Ende des Überbrückungsgeldes noch mindestens ein Monat lang andauern (Behalte Monat).
- Das Überbrückungsgeld gebührt auch in jenen Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Behalte Monats durch berechtigte Entlassung, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder Arbeitnehmerkündigung beendet worden ist.
- Das Überbrückungsgeld kann vom AKÜ-Unternehmen mehrmals pro ZA und Kalenderjahr beantragt werden.
- Bei einem neuerlichen Antrag auf Überbrückungsgeld darf sich der vorhergehende Behalte Monat nicht mit dem Beschäftigungsmonat vor einer neuerlichen Stehzeit überlappen.

¹ AKÜ mit Sitz im Ausland, die ZA nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs. 2 AÜG unterliegen.

² SWF-Gesamtbetrachtung: Rückvergütung für Kosten Allgemeiner Bildungsmaßnahmen und etwaiger Lohnkosten, für Kosten der Fachkräfteausbildung, des Überbrückungsgeldes und der Einarbeitungsbeihilfe.

³ Antragstellung an den SWF-Vorstand für Firmen möglich, die monatlich weniger als durchschnittlich € 2.285,- an SO-Beiträgen einzuzahlen haben (= kleinere Unternehmen).

⁴ Unter Zusammenrechnung aller, auch von anderen Förderstellen erhaltenen, De-minis-Beihilfen.

Ablauf:

Schritt 1: Ausgangssituation

Die/der ZA kommt von Überlassung A retour, kann aber nicht lückenlos mittels Überlassung B eingesetzt werden, befindet sich jedoch in einem unaufgelösten, aufrechten Arbeitsverhältnis („Stehzeit“).

Schritt 2: Dateneingabe ins SWF-Onlineportal/Fristen

Der AKÜ bringt die notwendigen Einträge/Unterlagen vollständig innerhalb von 6 Monaten nach „Stehzeitende“ ins SWF-Onlineportal (mittels Upload der Dokumente) ein.

- Einträge ins SWF-Online-Portal
 - Leistungsart „Überbrückungsgeld“
 - Vorname/Zuname/SV-Nummer der/des ZA
 - Wochenarbeitszeit lt. Dienstvertrag und deren Verteilung in der Woche
 - Dauer der Stehzeit
 - Brutto-Stundenlohn
- Anhängen der Dokumente ins SWF-Onlineportal (UPLOADs)
 - Pro TeilnehmerIn
 - Datenschutz-Zustimmungserklärung
 - GKK-Anmeldung der/des ZA
 - Übersicht der Überlassungen für den/die ZA (Aufzeichnung lt. § 13 Abs 2 AÜG oder beendete Überlassungsmitteilung vor Stehzeitenende und neue Überlassungsmitteilung nach Stehzeitenende)
 - 1. Lohnzettel (Überbrückungszeit als „Stehzeit“ ausgewiesen)
 - 2. Lohnzettel (Nachweis der Einhaltung der einmonatigen Behaltefrist)
 - Eventuell GKK-Abmeldung inkl. Austrittsart (z.B. Selbstkündigung) bzw. lückenlose Übernahmebestätigung durch den Beschäftiger, wenn die Behaltefrist nicht eingehalten wird.

Beispiel:

Für Stehzeiten

Beantragte Stehzeit von 08.02.2017 – 13.02.2017

Einbringungsfrist der Daten bis

6 Monate nach Ende der Stehzeit

Einreichfrist bis 13.08.2017

Schritt 3: Förderantrag

Der Förderantrag über die „Stehzeit“ kann einfach und unbürokratisch über das SWF-Onlineportal gestellt werden, sobald die vom SWF geforderten Daten/Unterlagen vollständig innerhalb von 6 Monaten nach „Stehzeitende“ ins SWF-Onlineportal eingebracht wurden.

Schritt 4: Prüfen durch den SWF

SWF prüft anhand der eingebrachten Unterlagen die Förderwürdigkeit des Überbrückungsgeldes.

Schritt 5: Zu-/Absage des Förderantrages

Die Genehmigung eindeutig der Leistungsordnung entsprechender Förderanträge erfolgt durch den Direktor. Die verbleibenden, nicht eindeutigen Fälle werden an den Vorstand weitergeleitet und dort entschieden.

Schritt 6: Dokumentation/Förderantrag

Das Ergebnis dieser Genehmigungen/Beschlüsse - Zusage bzw. Ablehnung (inkl. Begründung) der Förderanträge – wird ins SWF-Onlineportal eingetragen.

Schritt 7: De-minimis-Bestätigung des AKÜ

Die SWF-Förderung unterliegt der De-minimis-Regelung. Der Förderwerber (AKÜ) hat vor dem Zeitpunkt der SWF-Förderauszahlung schriftlich zu bestätigen, dass er in den letzten 3 Jahren insgesamt nicht mehr als € 200.000,- an De-minimis-Fördergeldern (auch von anderen Förderstellen) erhalten hat.

Definition „SWF-Fördergelder“:

= Summe aller genehmigten und an den AKÜ zur Auszahlung gebrachten Förderleistungen (Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Allgemeine Bildungsmaßnahmen/ABM, Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für FachZAIInnenausbildung/FKA, Überbrückungsgeld/ÜG und Einarbeitungsbeihilfe/EB).

Der SWF als Fördergeber holt vom Förderwerber (AKÜ) die De-minimis-Bestätigung ein.

- Anhängen der Dokumente ins SWF-Online-Portal (UPLOADs)
 - Achtung: Nachweis über eingezahlte SO-Beiträge erhält der SWF direkt vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. von der BUAK
 - Eventuell GKK-Unbedenklichkeitsbescheinigung pro Förderzeitraum bei Unklarheiten
 - De-minimis-Bestätigung durch den AKÜ (vor Auszahlung der Fördersumme)
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit Auszahlung der vom SWF errechneten Fördersumme innerhalb der letzten 3 Jahre der Betrag von € 200.000,- nicht überschritten wird.
 - AKÜ-Bestätigung, dass für die eingereichten Förderfälle keine Rückzahlungsvereinbarung gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen wurde.
 - AKÜ-Bestätigung, dass für die eingereichten Förderfälle nicht anderweitig eine Förderung bezogen wurde bzw. bezogen wird.

Schritt 8: Auszahlung des Förderbetrages

Bei Vorliegen der De-minimis-Bestätigung wird die Fördersumme vom SWF zu folgenden Zeitpunkten ausbezahlt:

Für Ausbildungen, die bis zum 31.03.2017 eingereicht werden
Für Ausbildungen, die bis zum 30.06.2017 eingereicht werden
Für Ausbildungen, die bis zum 30.09.2017 eingereicht werden
Für Ausbildungen, die bis zum 31.12.2017 eingereicht werden

Auszahlung im
Mai 2017
August 2017
November 2017
Februar 2018

**Prozessablauf für Arbeitskräfteüberlasser:
„Überbrückungsgeld“ (ÜG)**



Für Ausbildungen, die bis zum 31.03.2018 eingereicht werden
Für Ausbildungen, die bis zum 30.06.2018 eingereicht werden

Mai 2018
August 2018